



Dienst- und Amtshaftpflicht- Versicherung



Agenda



1 Gründe für die Einführung

4 Deckungsinhalte

2 Allgemeines

5 Tarifierung

3 Grundlagen der Haftung

6 Fragerunde

> 1

Gründe für die Einführung der
Dienst- und Amtshaftpflicht-
Versicherung (DHV)

Gründe für die Einführung der DHV



- Die Haftpflichtkasse ist ausgewiesener Haftpflicht-Spezialist
- ausgezeichnete Marktposition bei bestehenden Produkten
- Abrundung des Haftpflicht-Portfolios
- Erreichung zusätzlicher Zielgruppe
- Diversifikation zu Mitbewerbern, die keine DHV bieten



Allgemeines

Allgemeines zur DHV



- Start: 01.11.2017
- Altverträge bleiben unverändert bestehen
- Breites Spektrum versicherbarer Leistungen
- Viele versicherbare Berufe
- Ausgewogenes Preis-Leistungsniveau



> 3

Grundlagen der Haftung



Welche Vorschriften begründen die persönliche Haftung des Beamten im heutigen Recht?

> § 839 BGB Haftung bei Amtspflichtverletzung

Beamter haftet für Schäden gegenüber Dritten (Bürger)

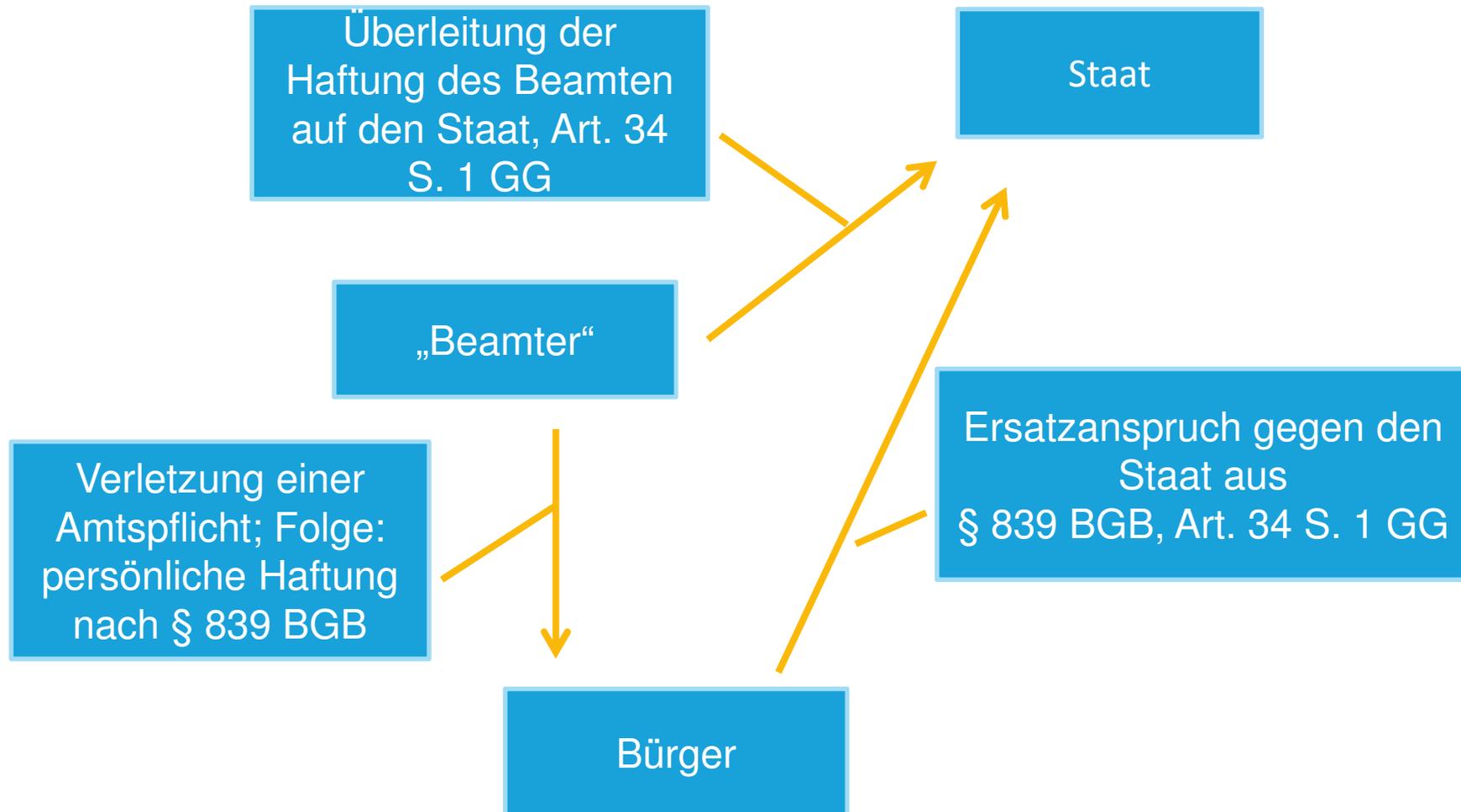
> Art. 34 Grundgesetz

Staat tritt für Beamten ein (aber: keine Regressgrundlage – Staat kann hieraus keinen Regress herleiten!)

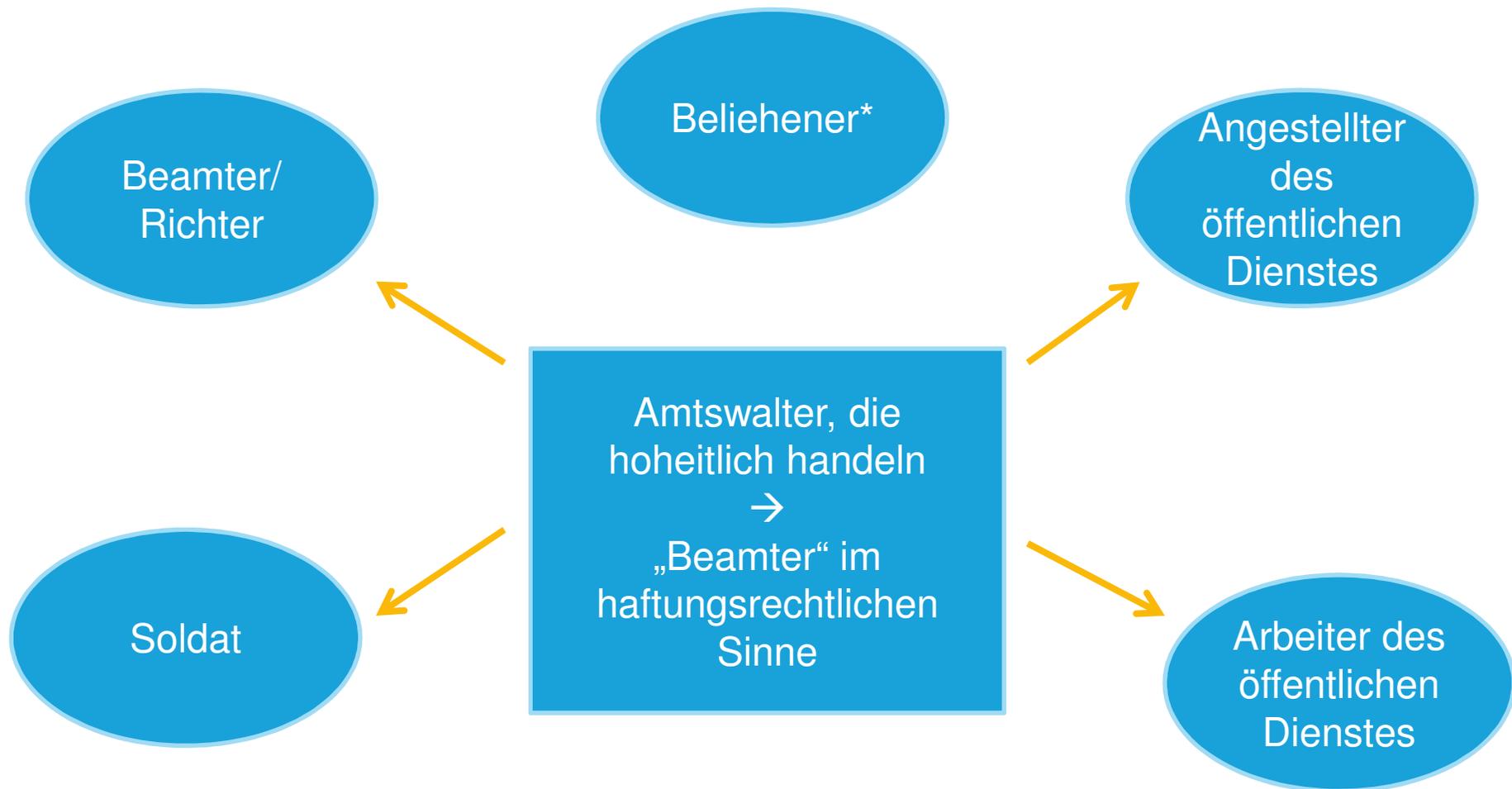
> §§ 75 BBG, 48 BeamtStG

Bund und Länder haben durch Gesetze die Regressmöglichkeit geschaffen für mittelbare und unmittelbare Ansprüche

Haftungs-Übersicht



Wer ist „Beamter“ im haftungsrechtlichen Sinne?



* Bei dem Begriff „Beliehener“ handelt es sich in der Regel, um eine Privatperson, die Befugnisse der Verwaltung übertragen worden sind. Mit diesen Befugnissen dürfen u.a. öffentliche Aufgaben erfüllt werden. Z.B. Notar, TÜV.



Der Schadensersatzanspruch bei direkter Schädigung des Dienstherrn

- Der Dienstherr erleidet unmittelbar einen Schaden an seinem Eigentum oder an seinem Vermögen.

Beispiele:

- Beamter verliert Arbeitsmaterialien seines Dienstherrn.
- Beamter beschädigt Einrichtung seines Dienstherrn.
- Beamter unterlässt Ansprüche gegen Dritte geltend zu machen, die dann verjähren.

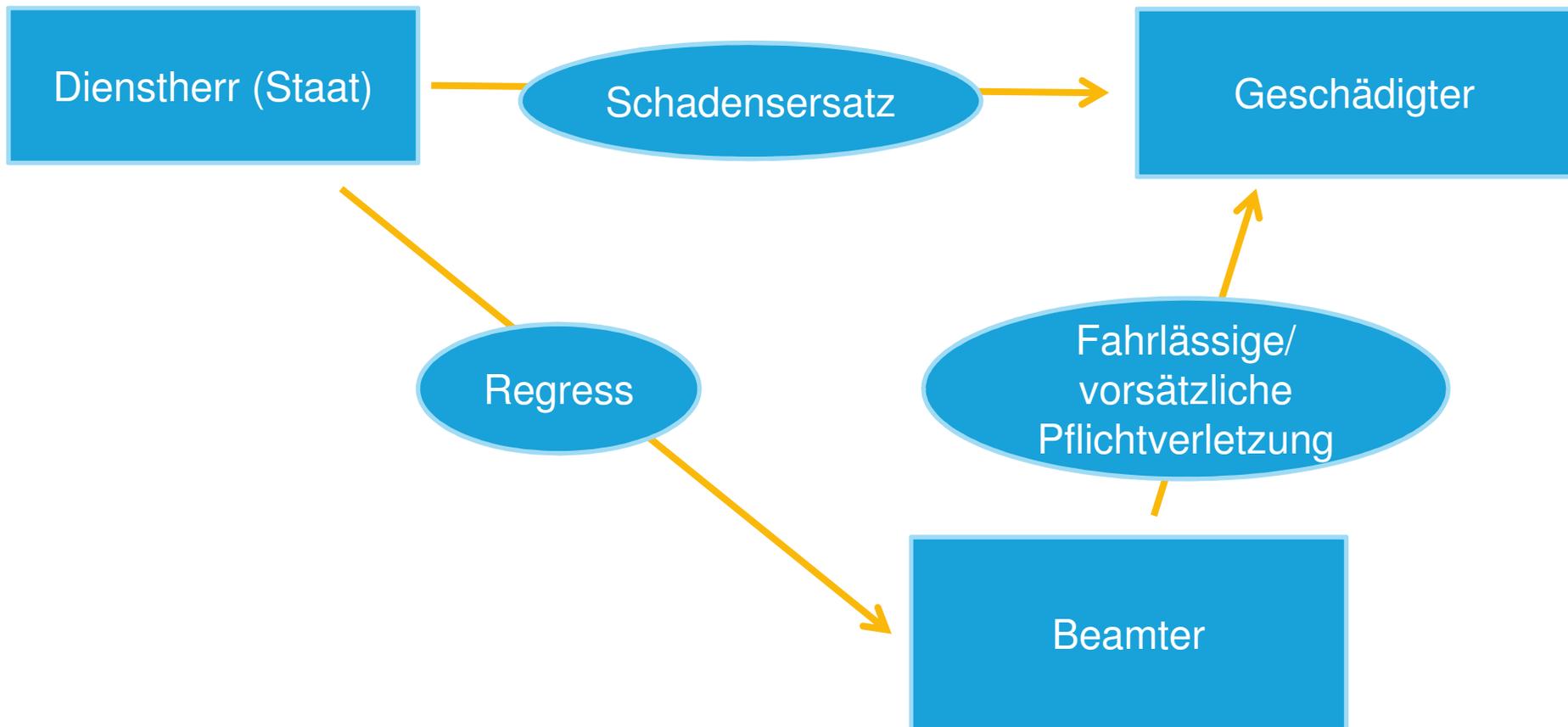
Der Schadensersatzanspruch bei indirekter Schädigung des Dienstherrn

- Der Beamte schädigt unmittelbar einen Dritten durch Verursachung eines Fremdschadens, für welchen der Dienstherr im Außenverhältnis aufkommen muss.
- Die Heranziehung des Beamten wird als „Rückgriff“ oder „Regress“ bezeichnet.

Beispiele:

- Beamter missachtet eine Dienstanweisung und gibt eine falsche Auskunft.
- Feuerwehr öffnet/beschädigt falsche Tür.
- Fahrradpolizei überfährt eine rote Ampel und verursacht einen Unfall.

Haftungsschaubild



>4

Deckungsinhalte



Sinn und Zweck der Dienst- und Amtshaftpflicht-Versicherung

- Um den „Beamten“ vor den finanziellen Folgen der Rückgriffsansprüche seines Dienstherrn zu schützen bei direkter und indirekter Schädigung des Dienstherrn.

Was ist versichert?



Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Versicherungsschein genannten Person als

- Beamter
- Richter
- Angestellter oder Arbeiter des öffentlichen Dienstes
- Soldat (nicht Wehrpflichtiger)

für die im Versicherungsschein bezeichnete dienstlichen Verrichtung.

Was umfasst die Versicherung?



- Ansprüche geschädigter Dritter gegen den Versicherten
- Rückgriffsansprüche wegen Schäden, die der Dienstherr einem Dritten zu ersetzen hat
- Ansprüche des Dienstherrn wegen ihm unmittelbar zugefügter Schäden

Achtung: Vorsatz wie bei jedem Haftpflichtvertrag ausgeschlossen (7.1 AHB).

Versicherungsschutz besteht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden gemäß den im Versicherungsschein genannten Summen (siehe auch Tarif).

Mitversicherte Risiken



- Öffentlich rechtliche Ansprüche
- Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten
- Halter oder Hüter von Diensttieren (Hunde/Pferde)
- Benutzen von Dienstwaffen

Deckungserweiterungen



Dienstlicher Gebrauch von KFZ

- Versichert gilt die Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden aus dem dienstlichen Gebrauch von KFZ des Dienstherrn

Höchstersatzleistungen

- 50.000 EUR wegen Schäden am Dienstfahrzeug
- 1.000.000 EUR wegen Rückgriffsansprüchen von Schäden Dritter

Was umfasst der Versicherungsschutz?

- Schadenersatzansprüche des Dienstherrn wegen Schäden am Dienstfahrzeug
- Rückgriffsansprüche des Dienstherrn, wenn ein Schaden eines Dritten ersetzt wurde

Deckungserweiterungen



Tätigkeitsschäden

- Höchstersatzleistung: 5.000 EUR je Schadenereignis
- 250 EUR SB je Schadenereignis

Deckungserweiterungen



Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum

Was ist fiskalisches Eigentum?

- Staatliches Eigentum (z.B. Gebäude, Geld, Fahrzeuge, Ausrüstung)
- Höchstersatzleistung: 2.500 EUR je Schadenfall

Ausgeschlossen sind:

- Schäden aus dem Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen
- Schäden aus dem Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen beim Ausscheiden aus dem Dienst

Deckungserweiterungen



Dienstlicher Schlüsselverlust

- Abhandenkommen von Schlüsseln, die der versicherten Person im Rahmen ihrer beruflichen/dienstlichen Tätigkeit vom Arbeitgeber/Dienstherrn überlassen wurden
- Höchstersatzleistung: 100.000 EUR
- Höhere Ersatzleistung über die PHV, dann findet diese Anwendung (PHV Einfach Besser PLUS/PHV Einfach Komplett)

Deckungserweiterungen



Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

- Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger)
- Höchstersatzleistung: 1.000.000 EUR
- Bei Namensrechtsverletzung: 100.000 EUR

Deckungserweiterungen



Mietsachschäden

- Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Räumen und deren Ausstattung, die die versicherte Person anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemietet hat.
- Höchstersatzleistung: 10.000.000 EUR

Deckungserweiterungen



Auslandsschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommend Versicherungsfällen für ausgeübte versicherte dienstliche Tätigkeiten:

- Unbegrenzter Auslandsaufenthalt innerhalb Europas
- Sonstiger vorübergehender Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr

Deckungserweiterungen



Nachhaftungsversicherung

- Bis zu sechs Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst
- Kein Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person „unfreiwillig“ aus dem Dienst ausgeschieden ist.

Vermögensschäden



Mitversicherung von „echten“ Vermögensschäden

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass eine versicherte Person bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit wegen eines Verstoßes für einen Vermögensschaden haftbar gemacht wird.

- Versicherungsschutz besteht bis zur vereinbarten VSU
- Kassenfehlbetragsdeckung bis 3.000 €

>5

Tarifierung

Zeichnungsrichtlinien



- Nur in Ergänzung zur PHV Einfach Gut / Besser / Besser Plus / Komplett
 - ➔ Auch Exzedent PHV möglich
- Versicherbar sind Richter, Beamte, Angestellte des öffentlichen Dienstes und Soldaten des Bundes, der Länder, Städten, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

Tarifaufbau



- Einfache Tarifstruktur: 3 Berufsgruppen mit risikogerechten Beiträgen
- Ergänzend: nicht abschließende Aufzählung mit nicht versicherbaren Berufen
- Gewohnte Nachlassmöglichkeiten: Kombinationsnachlass analog PHV möglich

Versicherungssumme



- Generell 15 Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden
- Bei Personenschäden max. 10 Mio. EUR je geschädigte Person
- Vermögensschäden: 3.000 EUR (Risikoträger: ALLCURA, Hamburg)
- Erhöhung der Vermögensschäden auf 50.000 EUR, 100.000 EUR oder 250.000 EUR gegen Zuschlag für alle Berufsgruppen möglich.

Tarif – drei versicherbare Berufsgruppen



| Berufsgruppe | Versicherbare Berufe | Jahresnettobeitrag * |
|-------------------------|---|----------------------|
| Berufsgruppe I | Lehrer; Kindergärtner und Erzieher | 20,00 € |
| Berufsgruppe II | <ul style="list-style-type: none"> › Personen in wissenschaftlichen Instituten, Forschungsinstituten und Universitäten (ausgenommen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Medizin, Pharmazie oder Gentechnologie) › Angehörige der Bundespolizei, der Polizei, des Zolls, der Bundeswehr und von Ordnungsbehörden (ausgenommen technische Tätigkeiten – siehe Berufsgruppe III) › Personen mit reiner Verwaltungstätigkeit (z. B. Angestellte von Sozialversicherungsträgern, Verwaltungsbeamte/-angestellte) › Leitende Kommunalbeamte; Mitglieder der Geschäftsführung öffentlich-rechtlicher Körperschaften/Anstalten/Stiftungen, Leiter und Geschäftsführer von Sozialversicherungsträgern sowie deren Sektionen, Bezirksverwaltungen und Landesgeschäftsstellen › Abnahme- und Güteprüfer › Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Bewährungshelfer, Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte und andere Angehörige des Justizdienstes › Angehörige einer kirchlichen Institution, z. B. Pfarrer/Priester/Pastor › Personen in sozialpädagogischem Beruf, Personen in sozialpflegerischem Beruf, Personen in sozialem Beruf › Krankenschwestern, -pfleger, medizinisch-technische Assistenten | 32,00 € |
| Berufsgruppe III | <ul style="list-style-type: none"> › Personen mit Tätigkeit im Umweltbereich (einschließlich Müllentsorger, Klärwerker usw.) › Personen, die in Bau-, Vermessungs-, Wasserwirtschafts- und Gewerbeaufsichtsämtern tätig sind (siehe nicht versicherbare Berufe in den Tarifunterlagen) › Angehörige der Bundespolizei, der Polizei, des Zolls, der Bundeswehr und von Ordnungsbehörden mit einer technischen Tätigkeit (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Reparatur) › Staatlicher/Kommunaler Baubeamter › Berufsfeuerwehr › Förster, Forstbeamte | 63,00 € |

* Gilt nur in Verbindung mit dem Abschluss einer Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse.

Tarif – nicht versicherbare Berufe



Nicht versicherbare Berufe

Architekten, Bauingenieure, Statiker und sonstige Personen, die im Bereich der Bauplanung/-leitung tätig sind, Bedienstete mit planender/bauleitender Tätigkeit;

Flug- und Schiffslotsen;

Angehörige des auswärtigen Amtes;

Busfahrer, Fahrer von Schienenfahrzeugen;

Personen mit Tätigkeiten auf dem Gebiet der Medizin, Pharmazie oder Gentechnologie

› Masseur/Physiotherapeuten

› Apotheker, pharmazeutische Assistenten

› Ärzte, Hebammen

› Psychologen, Physiker oder Ingenieure in Krankenhäusern, Kliniken, Sanatorien oder Heilanstalten

› Rettungssanitäter, Rettungsassistenten,

› Führung und Leitung von Krankenhäusern, Kliniken, Sanatorien oder Heilanstalten, Bedienstete mit medizinischen Tätigkeiten

› Personen mit Forschungstätigkeit oder wissenschaftlicher Tätigkeit

› Leitung von Instituten, Einrichtungen, Betrieben o.Ä. mit bzw. zur Forschung oder wissenschaftl. Tätigkeit, Leitung (oder Teilnahme) von (an) Projekten mit bzw. zur Forschung oder wissenschaftl. Tätigkeit

Spezialisten für die Datenverarbeitung mit Software-Tätigkeiten (Erstellung, Implementierung, Pflege)

› IT-Tätigkeiten (Beratung, Analyse, Organisation, Einweisung, Schulung)

› Netzwerk-Tätigkeiten (Planung, Installation, Integration, Betrieb, Wartung, Pflege)

› Tätigkeiten in Rechenzentren und in der Verwaltung von Datenbanken

› Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Telekommunikations- und Datennetzen

Alle anderen Tätigkeiten, die nicht den Berufsgruppen I bis III zuzuordnen sind

Achtung:
keine abschließende Aufzählung!

Leistungsvergleich

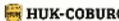


Leistungsvergleich LHV (alt) / DHV (neu)

| | LHV | DHV |
|---|--------|--------|
| Ansprüche des Dienstherrn <ul style="list-style-type: none"> > direkt > indirekt | X ✓ | ✓ ✓ |
| Dienstfahrzeuge <ul style="list-style-type: none"> > Schäden am Kraftfahrzeug des Dienstherrn bis 50.000 € > Regressansprüche des Dienstherrn wegen Personen- und Sachschäden Dritter bis 1 Mio. € | X | ✓ |
| Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung: bis 1 Mio. € | X | ✓ |
| Fiskalisches Eigentum: Abhandenkommen bis 2.500 € | X | ✓ |
| Halten oder Hüten von Tieren (z. B. Hunde oder Pferde) im Auftrag des Dienstherrn | X | ✓ |
| Kassenfehlbeträge: bis 3.000 € | X | ✓ |
| Mietsachschäden auf Dienst- und Geschäftsreisen – Schäden an Räumen und deren Ausstattung: bis 10 Mio. € | X | ✓ |
| Nachhaftung: bis sechs Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst | X | ✓ |
| Waffenbesitz: erlaubtes Tragen und Benutzen ausschließlich zu Dienstzwecken | X | ✓ |
| Schlüsselverlust: dienstliche Schlüssel bis 100.000 € (höhere Absicherung über Privathaftpflicht-Versicherung möglich) | X | ✓ |
| Tätigkeitsschäden – Schäden an fremden Sachen, die durch Ausübung dienstlicher Tätigkeiten entstehen: bis 5.000 € / SB 250 € | X | ✓ |
| Vermögensschäden: bis 3.000 € (höhere Absicherung möglich) | X | ✓ |

Wettbewerbsvergleich Teil 1

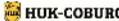


|  Wettbewerbsvergleich – Dienst- und Amtshaftpflicht-Versicherung | | | | | | |
|---|--|---|---|---|--|---|
| Versicherungsgesellschaften |  DIE HAFT PFLICHT KASSE |  |  |  |  |  |
| Bedingungsstand | 01/2018 | 01/2015 | 07/2015 | 01/2015 | 05/2016 | 04/2010 |
| Leistungen | | | | | | |
| Auslandsaufenthalt - versicherte dienstl. Tätigkeit innerhalb Europas | ✓ zeitl. unbegrenzt | ✓ zeitl. unbegrenzt | nein (Ausnahme: Lehrer - bis 1 Jahr) | ✓ zeitl. unbegrenzt | nein (außer Klassenfahrten, Datenaustausch, Tätigkeit als Richter u. Rechtspfleger) | ✓ bis 7 Jahre |
| Auslandsaufenthalt - versicherte dienstl. Tätigkeit außerhalb Europas | ✓ bis zu 1 Jahr | ✓ zeitl. unbegrenzt | nein (Ausnahme: Lehrer - bis 1 Jahr) | ✓ bis 5 Jahre | nein (außer Klassenfahrten, Datenaustausch, Tätigkeit als Richter u. Rechtspfleger) | ✓ bis 7 Jahre |
| Dienstfahrzeuge - Schäden am Kraftfahrzeug des Dienstherrn | ✓ bis 50.000 € | nein | ✓ bis 50.000 € | nein | ✓ bis 50.000 € (nur gegen Zuschlag) | ✓ bis 25.000 € (nur gegen Zuschlag) |
| Dienstfahrzeuge - Regressansprüche des Dienstherrn wegen Personen- und Sachschäden Dritter | ✓ bis 1 Mio € | ✓ bis 100.000 € | ✓ bis 50.000 € | nein | ✓ bis 1 Mio € (nur gegen Zuschlag) | ✓ bis 25.000 € (nur gegen Zuschlag) |
| Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung | ✓ bis 1 Mio € | nein | nein | nein | ✓ 15 Mio P-/S-Schäden 50.000 € V-Schäden | nein |
| Fiskalisches Eigentum - Abhandenkommen | ✓ bis 2.500 € | ✓ bis 5.000 € | ✓ bis 2.500 € (gilt nur bei Bundeswehr-, Polizei- und Zollangehörigen) | nein | ✓ bis 10.000 € (nur gegen Zuschlag) | ✓ bis 2.500 € (nur gegen Zuschlag) |
| Halten und Hüten von Tieren im Auftrag des Dienstherrn | ✓ | ✓ | nein | nein Mitvers. bei Polizeibeamten möglich | ✓ (nur Hütern) | ✓ |
| Kassenfehlbeträge | ✓ bis 3.000 € | ✓ bis 2.000 € | nein | nein | nein | nein |

Dieser Vergleich beruht auf eigenen Recherchen. Er ist lediglich für interne Zwecke zu verwenden und kann ggfs. nicht vollständig sein. Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz ist stets der Wortlaut der Versicherungsbedingungen.

Wettbewerbsvergleich Teil 2



|  Wettbewerbsvergleich – Dienst- und Amtshaftpflicht-Versicherung | | | | | | |
|---|--|---|---|---|---|--|
| Versicherungsgesellschaften |  DIE HAFT PFLICHT KASSE |  |  |  |  |  |
| Bedingungsstand | 01/2018 | 01/2015 | 07/2015 | 01/2015 | 05/2016 | 04/2010 |
| Leistungen | | | | | | |
| Mietsachschäden auf Dienst- und Geschäftsreisen - an Räumen und deren Ausstattung | ✓ bis 10 Mio € | nein | nein | ✓ bis 50.000 € | nein | nein |
| Nachhaftung | ✓ bis 6 Jahre | ✓ bis 5 Jahre | - | ✓ bis 5 Jahre | nein | ✓ 5 Jahre |
| Nebenämter - dienstlich angeordnet | ✓ | nein | - | nein | ✓ | ✓ |
| Waffenbesitz - erlaubtes Tragen und Benutzen ausschließlich zu Dienstzwecken (inkl. Übungszwecke) | ✓ | ✓ (bis 50.000 €) | ✓ (gilt nur bei Bundeswehr-, Polizei- und Zollangehörigen) | ✓ (gilt nur für Polizei-, Zoll- und BGS-Angehörige) | ✓ | ✓ |
| Schlüsselverlust - dienstlich | ✓ bis 100.000 € über PHV bis 50 Mio € möglich | ✓ bis 50.000 € (über PHV) | ✓ bis 100.000 € | ✓ Mitvers. gem. PHV: - 10.000 € (SB 250 €) - 50.000 € - 50 Mio € | ✓ bis 50.000 € (nur gegen Zuschlag) | ✓ Mitvers. gem. PHV: - 25.000 € (SB 200 €) - 50.000 € (SB 100 €) - 200.000 € |
| Tätigkeitsschäden - Schäden an fremden Sachen, die durch Ausübung der dienstlichen Tätigkeit entstehen | ✓ bis 5.000 € / SB 250 € | nein | ✓ bis 5.000 € | ✓ bis 3.000 € / SB 250 € (Mitvers. nur für Schäden an bewegl. Sachen) | nein (Ausnahme: Bundeswehr Polizei, Zoll mit techn. Tätigkeit) | ✓ (nur an bewegl. Sachen) |

Dieser Vergleich beruht auf eigenen Recherchen. Er ist lediglich für interne Zwecke zu verwenden und kann ggfs. nicht vollständig sein. Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz ist stets der Wortlaut der Versicherungsbedingungen.